



Newsletter Datenschutzrecht Issue 1|2016

Welche Folgen hat das EuGH-Urteil zur Aufhebung des Safe-Harbor-Abkommens?

Unter „Safe-Harbor“ (Sicherer Hafen) ist eine zwischen der EU und den USA im Jahre 2000 getroffene Vereinbarung zu verstehen, wonach personenbezogene Daten legal in die USA übermittelt werden können. Ausgangspunkt für diese Vereinbarung bildet die Europäische Datenschutzrichtlinie; diese sieht vor, dass ein Datentransfer in Drittstaaten verboten ist, welche über kein dem Unionsrecht vergleichbares Datenschutzniveau verfügen. Dies trifft auf die USA zu, da es dort keine umfassenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz gibt, die dem europäischen Standard entsprechen. Allerdings bietet die Datenschutzrichtlinie der europäischen Kommission die Möglichkeit, die Angemessenheit des Datenschutzes in einem Drittland „festzustellen“, wenn dieses bestimmte Anforderungen erfüllt. Von dieser Möglichkeit hat die Europäische Kommission im Rahmen des „Safe-Harbor-Abkommens“ (Entscheidung 2000/520/EG) Gebrauch gemacht.

I. Safe-Harbor-Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2015

Mit Urteil vom 6. Oktober 2015 zu AZ C-362/14 hat der Europäische Gerichtshof die Entscheidung 2000/520/EG der Europäischen Kommission zum Austausch von Daten zwischen den USA und der Union für ungültig erklärt. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs habe die Europäische Kommission nicht festgestellt, dass die USA insgesamt tatsächlich ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten.

II. Konsequenzen für Unternehmen

Die Aufhebung des „Safe-Harbor-Abkommens“ hat zur Folge, dass Transfers personenbezogener Daten Namen, Adressen, Telefonnummern oder E-Mails in die USA auf dieser Grundlage nicht mehr möglich sind und daher eine Rechtslücke vorliegt. Für Unternehmen, die personenbezogene Daten bislang auf der Grundlage von Safe Harbor in die USA übermittelt haben, besteht somit akuter Handlungsbedarf. Solche Unternehmen müssen überprüfen, ob von entsprechenden Transfers in die USA abzusehen ist. Alternativ kommt der Gebrauch anderer Instrumente in Betracht, die in der Übergangszeit Rechtssicherheit bieten: Hier ist an sog *Standardvertragsklauseln* („Model Contracts“ oder auch „Standard



works

Contractual Clauses“) sowie verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften („Binding Corporate Rules“) zu denken.

III. Neues Abkommen: EU-US-Privacy-Shield

Am 2. Februar 2016 hat die Europäische Kommission bekanntgegeben, sich mit der US-Regierung auf neue Regeln für den Datentransfer von der EU in die USA geeinigt zu haben. Das neue Abkommen soll den Namen „EU-US-Privacy-Shield“ tragen. Damit soll das Vertrauen in den transatlantischen Datenverkehr wiederhergestellt werden. Die US-Regierung gab Zusicherungen ab, wonach auf die strenge Einhaltung der Datenschutzbestimmungen geachtet wird und die US-Sicherheitsbehörden Daten nicht unterschiedslos oder massenhaft überwachen.

Bislang sind im Wesentlichen folgende Eckpunkte des neuen Abkommens bekannt:

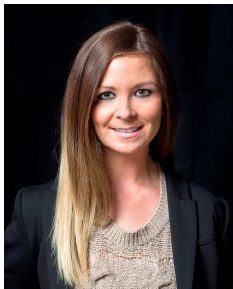
- (i) Unternehmen müssen künftig mit strengeren Auflagen und einer konsequenten Durchsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Vorschriften rechnen (Implementierung von Aufsichtsmechanismen und Sanktionen bei Pflichtverletzungen).
- (ii) Die US-Regierung hat zugesichert, dass der Datenzugriff von Behörden aus Gründen der nationalen Sicherheit klaren Beschränkungen, Garantien und Aufsichtsmechanismen unterworfen wird, die einen allgemeinen Zugriff auf personenbezogene Daten ausschließen.
- (iii) EU-Bürgern sollen künftig verschiedene datenschutzrechtliche Rechtsbehelfe gewährt werden: Unternehmen müssen Beschwerden binnen 45 Tagen nachgehen. Auch ein kostenloses Verfahren der alternativen Streitbeilegung soll ermöglicht werden. Die betroffenen EU-Bürger können sich auch an ihre nationalen Datenschutzbehörden wenden, die dann zusammen mit der Federal Trade Commission dafür sorgen, dass Beschwerden nachgegangen und abgeholfen wird.
- (iv) Die Funktionsweise von Privacy-Shield einschließlich der Zusagen durch die US-Regierung sollen jährlich überprüft werden.

Offen ist aber, wann das neue Abkommen in Kraft tritt.

works

IV. Fazit

Aufgrund der Ungültigerklärung des Safe-Harbor-Abkommens und der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit ist die Datenübermittlung in die USA risikobehaftet sowie komplex geworden. Bis Privacy-Shield gilt, sollten Unternehmen, die US-Dienste (zB Cloud-Dienste von Google, Microsoft oder Salesforce) nutzen, spezielle Übergangsverträge abschließen oder Regelungen treffen, um einen sicheren Datentransfer zu gewährleisten. Solchen Unternehmen ist jedenfalls anzuraten, die konkrete Vorgehensweise mit einem Anwalt abzustimmen.



Information

Mag. Monika Sturm
T +43 1 535 8008, E m.sturm@mplaw.at

Mag. Isaura Stingl
T +43 1 535 8008, E i.stingl@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at